

geschlossen hat, will die 2. Kammer den §. selbst dahin abgeändert wissen, daß statt der letzten Worte dieses §. „und es tritt — Forderungen ein“ gesetzt werde: „Es sind aber vor der Vereinigung die gegenseitigen Forderungen zu berechnen, zu compensiren und, soweit dieß nicht thunlich, zu gewähren.“ — Um nun Abänderungen dieses Vertrags möglichst zu vermeiden, die jedesmal eine neue Verhandlung mit den Provinzialständen der Oberlausitz erforderlich machen würden, dürfte es ausreichen, wenn in der Schrift die Erklärung niedergelegt würde: „wie sich die Stände bei diesem §. zu bedingen hätten, daß die gegenseitigen Forderungen vor der Vereinigung berechnet, compensirt und, so weit dieß nicht thunlich, gewährt würden.“

Der bei §. 38. früher von der 1. Kammer beschlossene Antrag hat durch das Decret vom 2. November 1833 seine Erledigung gefunden.

Bei §. 40. tritt man der von der Deputation vorgeschlagenen Fassungsveränderung einstimmig bei.

Gegen den §. 46. ist in der 2. Kammer die Behauptung aufgestellt worden, daß er den constitutionellen Grundsätzen widerspräche; indem die Staatsbehörden, welche die von den Provinzialständen zu beschließenden Beiträge auszuschreiben und einzufordern haben sollten, dadurch unter die Provinzialstände gestellt würden; daß, da die ständische Theilnahme an manchen Staatsverwaltungszweigen in Folge des constitutionellen Staatslebens aufgehört habe, die Fortdauer der ständischen Verwaltung der Oberlausitzer Brand- Versicherung und Criminalkasse nicht statthaft sei, und die Aufhebung derselben zu den im 4. und 154. §. der Verfassungsurkunde begründeten nothwendigen Abänderungen gehöre, und daß die constitutionelle Gleichheit aller Landestheile es erheische, daß namentlich das Oberlausitzer Brandversicherungs- Institut ganz in der Weise wie das erbländische bestehe und administriert werde. — Es ist unverkennbar, daß dieser Behauptung die Annahme zum Grunde liegt, es seien diese Institute Staatseinrichtungen, weil ein Zwang zum Beitritt in der Oberlausitz bestehe. Aber eben deshalb, weil ein solcher Zwang zum Beitritt zu diesen Instituten nur für die Oberlausitz besteht, ergiebt sich schon, daß dieselben eben so wenig Staatseinrichtungen sind als andere Institute, die für einen speciellen örtlichen Zweck unter Genehmigung des Staats bestehen, und wo eine Zwangsverbindlichkeit zur Theilnahme für die Interessenten stattfindet. Eine Unterordnung der Staatsbehörden unter die Provinzialstände kann aber daraus nicht abgeleitet werden, wenn Erstere das einfordern, was Letztere bewilligen. Dieß Verhältniß findet auch in Hinsicht der Kammern statt, und niemand wird wohl deshalb behaupten, daß die Staatsbehörden den Ständen untergeordnet wären. Hat die 2. Kammer übrigens bei dem 22. §. anerkannt, daß eine Concurrency der Provinzialstände bei Aufbringung der Steuern in der Oberlausitz bis zur völligen Gleichstellung mit den constitutionellen Grundsätzen gar wohl verträglich sei, so tritt hier offenbar der nämliche Grund ein; auch verwalten die Kreisstände in den alten Erblanden, und die Kommunen in den Städten ihre durch Anlagen zusammengebrachten Kassen, so wie ihre Anstalten selbst. Es sind also diese Institute keine Landesinstitute, sondern Provinzialinstitute, deren Aufhebung oder Veränderung in der Verwaltung durch die Verfassungsurkunde nicht geboten wird, und die nur auf dieselbe Art, wie sie entstanden sind, wieder aufgehoben werden können. Auch steht es überhaupt nicht im Widerspruch mit der Verfassungsurkunde, Kreisständen, denen die Provinzialstände doch jedenfalls gleich stehen, eine Theilnahme an gewissen Zweigen der Verwaltung einzuräumen. — Obschon die 2. Kammer auf Wegfall des ganzen §. angetragen hat, so ist doch noch zu gedenken, daß die jenseitige Deputation sich noch insbesondere gegen den durch die-

sen §. der Oberlausitz zugesicherten unbeschränkten Credit für die Oberlausitzer Brandkasse bei der Staatskasse erklärt hat, indem sie denselben auf 5000 Thlr. als den zehnten Theil der Credit-Summe der erbländischen Brandkasse beschränkt wissen will. Die Deputation hält nun diese Summe für zu niedrig, da das Bedürfniß nothwendig nicht im Verhältniß des mindern Umfangs des Bezirks der Anstalt sich vermindert, und schlägt in Betracht, daß die Oberlausitz die Verwaltung und Disposition über ihre Steuerklassen aufgibt, und mithin die Mittel verliert, den Verpflichtungen der Brandkasse in vorkommenden Fällen sofort nachzukommen, der verehrten 1. Kammer vor, in der Schrift die Erklärung abzugeben: „wie dieser Vorschuß sich nur bis zu einer Summe von 15,000 Thlr. zu erstrecken haben werde.“ — Dem Antrag auf Wegfall dieses §. würde aber nicht beizutreten sein.

Prinz Joharn: Zur Unterstützung der von der Deputation aufgestellten Ansicht muß ich bemerken, daß, wenn auch der Credit der Brandkasse der Erblände bei der Staatskasse auf 50,000 Thlr. beschränkt ist, dennoch der 10te oder 9te Theil davon nicht für die Institute der Oberlausitz hinreichen kann, da kleinere Affecuranzgesellschaften verhältnißmäßig auch weit größerer Hilfsmittel für außerordentliche Fälle bedürfen.

Man genehmigt hierauf einstimmig das Gutachten der Deputation.

Zu den §§. 49. 50. 52. und 53. lautet das Gutachten der Deputation:

Bei dem §. 49. ist der Antrag von der 2. Kammer beschloffen worden, „daß der Regierungsbehörde die Rechnungen über das Schullehrerseminar und die Stiftungen nicht bloß auszugsweise mitgetheilt werden möchten.“ — Da es lediglich Sache der Staatsregierung ist, ob sie die Vorlegung der Rechnungen in extenso oder extractsweise zu erfordern für nöthig hält, überdem auch in den Kreislanden nach dem 35. §. der Städteordnung von den Stadträthen nur Rechnungsextracte eingesendet werden, so hält die Deputation diesen Antrag nicht für angemessen.

Zu §§. 50. und 52. Die von der 2. Kammer beantragten Abänderungen bei diesen §§. als 1) die Abänderung der Worte im 50. §. „in so weit sie Landesangelegenheiten der Provinz betreffen“ in die Worte: „in so weit nicht §. 52. ein andres bestimmt ist.“ 2) der Wegfall des ersten Satzes des 52. §. — betrifft, beziehen sich auf die bereits von uns widerlegte Ansicht, daß diese Institute Landesinstitute wären, und wird daher diesen Anträgen nicht beigetreten werden können.

In Ansehung des 53. §. ist von der 2. Kammer beschloffen worden, „daß hinsichtlich der von der Deputation gemachten Bemerkung bei der Regierung auf eine veränderte Fassung dieses §. angetragen werden solle.“ Geht man nun auf den Deputationsbericht zurück, so findet man die Bemerkung: „daß dieser §. seine jetzige Fassung nicht behalten könne, da das §. 39. der Verfassungsurkunde gemäß einzuführende neue Abgabensystem den Rauch- und Mundgutsteuerfuß in der Oberlausitz künftig beseitige und das zu ermittelnde möglichst richtige Verhältniß wohl auch bei den Abgaben zu den Provinzialbedürfnissen zu beobachten und für diesen Fall, besonders im Interesse des Bauernstandes, eine geeignete Bestimmung in diesem §. aufgenommen werden möchte.“ — Bei der Discussion ist nun zwar entgegnet worden, daß man nicht mit Bestimmtheit hieraus ersehen könne, wohin eigentlich die Meinung der Deputation gegangen sei, und es ist die Erläuterung ertheilt worden, daß man durch diese Bemerkung auf die Nothwendigkeit habe hinweisen wollen, diese Provinzialabgaben gleichmäßig zu vertheilen, da der Bauernstand bei der Verhandlung über diesen Vertrag nicht zugezogen worden